



## **Checkliste zum Antrag auf Erlaubnis nach § 34 i GewO (juristische Personen)**

Bitte geben Sie an, welche der im Antragsformular aufgeführten Unterlagen bereits beantragt bzw. dem Erlaubnisantrag beigelegt sind:

**1. Erlaubnisurkunde nach § 34 c, d, f, h GewO nicht älter als 3 Monate (falls vorhanden)**  
In diesem Fall kann die IHK unter Umständen auf die Unterlagen 2. bis 5. verzichten

dem Antrag beigelegt  wird nachgereicht  nicht vorhanden

**2. Auskunft aus dem Bundeszentralregister Belegart O, zur Vorlage bei einer Behörde (Polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate)**

für den/die gesetzlichen Vertreter: (bei weiteren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

**3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde**

Für die Antragsstellerin (juristische Person, nicht älter als drei Monate):

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

Für den/die gesetzlichen Vertreter: (bei weiteren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden) H

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

**4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes im Original (nicht älter als 3 Monate)**

Für die Antragsstellerin (juristische Person, nicht älter als drei Monate):

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

**5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes (Stadt- bzw. Gemeindekasse)**

Für die Antragsstellerin (juristische Person, nicht älter als drei Monate):

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

**6. Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit im Original**

Für die Antragsstellerin (juristische Person, nicht älter als drei Monate):

bereits beantragt am \_\_\_\_\_  Beantragung wird nachgeholt

**Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 34 i Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. ImmVermV (siehe Formulare 5.1 – 5.3)**

liegt bei  wird nachgereicht

7. Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsportals für die Antragstellerin (juristische Person)–

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>

8. Sachkundenachweis für Immobiliardarlehensvermittler von jedem gesetzlichen Vertreter durch Vorlage eines geeigneten Nachweises

- Bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1ff ImmVermV

Nachweis liegt dem Antrag bei  Nachweis wird nachgereicht

**oder**

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ImmVermV, Abschlusszeugnis (ohne Berufserfahrung) **im Original oder beglaubigter Kopie**

- als Immobilienkaufmann oder –frau
  - als Bankkaufmann oder –frau
  - als Sparkassenkaufmann oder –frau
  - als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ (Bezeichnung bis 1. August 2006: „Versicherungskaufmann“), wenn
    - die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder
    - die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat
  - als geprüfte(r) Immobilienfachwirt/-in
  - Bankfachwirt oder –wirtin
  - als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung
  - als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen
- Nachweis liegt dem Antrag bei  Nachweis wird nachgereicht

**oder**

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ImmVermV, Abschlusszeugnis (mit Berufserfahrung)

Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehensvermittlung

- als geprüfte(r) Immobilienfachwirt/-in
  - Bankfachwirt oder –wirtin
  - als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung
  - als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen
- Nachweis liegt dem Antrag bei  Nachweis wird nachgereicht

**oder**

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ImmVermV, Abschlusszeugnis (mit Berufserfahrung)

Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung

**oder**

- Abschlusszeugnis einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ImmVermV, Abschlusszeugnis im Original oder beglaubigter Kopie (mit Berufserfahrung)

Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung

Nachweis (Zeugnis) liegt bei  wird nachgereicht

Provisionsmitteilung oder andererweitiger Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung in der Immobiliendarlehensvermittlung

liegt bei  wird nachgereicht

**oder**

- Prüfung (Hochschulabschluss/Abschluss Berufsakademie mit Berufserfahrung), § 4 Abs. 2 ImmVermV – Nachweis im Original oder beglaubigte Kopie

Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt,

wenn zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

Nachweis (Zeugnis) liegt bei  wird nachgereicht

Provisionsmitteilung oder andererweitiger Nachweis der dreijährigen Berufserfahrung in der Immobiliendarlehensvermittlung

liegt bei  wird nachgereicht

**oder**

- Anerkennungsmöglichkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, § 5 ImmVermV – Nachweis im Original oder beglaubigter Kopie

Nachweis liegt bei  Nachweis wird nachgereicht

**oder**

- Abschlusszeugnis eines vor dem 21.03.2016 abgelegten Abschlusses nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH (hiermit sind nur Abschlüsse gemeint, die auf Basis des gemeinsamen Lernzielkatalogs abgelegt wurden) Prüfung ab 2010/2012, siehe Lernzielkatalog